

# Kosten für Unterkunft und Heizung

## Informationsblatt

über die Angemessenheitsrichtwerte  
für Kosten der Unterkunft und  
Heizung (KdU) im Rhein-Lahn-Kreis  
für Antragsteller / Bezieher von  
Arbeitslosengeld II

Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Vergleichsraum I Stadt Lahnsstein	> 50 m <sup>2</sup>	> 65 m <sup>2</sup>	> 80 m <sup>2</sup>	> 90 m <sup>2</sup>	> 105 m <sup>2</sup>	+> 15 m <sup>2</sup>
Brutto-Kaltmiete	425,00 €	562,90 €	698,40 €	853,20 €	978,60 €	139,80 €
Vergleichsraum II VG Bad Ems-Nassau	431,50 €	507,65 €	630,40 €	710,10 €	847,35 €	121,05 €
Vergleichsraum III Stadt Diez	467,00 €	582,40 €	752,00 €	867,60 €	926,10 €	132,30 €
Vergleichsraum IV VG Diez (ohne St. Diez) u. VG Aar-Einrich	470,00 €	543,40 €	643,20 €	757,80 €	835,80 €	119,40 €
Vergleichsraum V VG Loreley u. VG Nastätten	442,00 €	507,65 €	612,00 €	686,70 €	827,40 €	118,20 €

Heizkosten (Angaben in kW/Wohnheinheit/Jahr) Heizart	mittlerer Verbrauch				
Gas	6.050	7.865	9.680	10.890	12.705
Öl	8.250	10.725	13.200	14.850	17.325
Fernwärmee	4.450	5.785	7.120	8.010	9.345
Wärmepumpe	1.800	2.340	2.880	3.240	3.780
Holzpellets	7.400	9.620	11.840	13.320	15.540
					2.220

Der angemessene Bedarf für Heizkosten orientiert sich am mittleren Verbrauch für die jeweilige Heizart basierend auf dem bundesweiten Heizkostenspiegel 2025 (Verbrauchsjahr 2024).

Höhere Verbrauche sind im Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind die individuellen, subjektiven und klimatische Umstände mit einzubeziehen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass uns jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - auch im Zusammenhang mit einem Umzug oder einer Verringerung der Mietkosten - rechtzeitig anzugeben ist.

Dieses Merkblatt stellt nur eine Orientierungshilfe, aus diesem ergibt sich in keinem Fall ein unmittelbarer Rechtsanspruch.

Fragen bezüglich Kosten der Unterkunft und Heizung klären Sie bitte im Voraus mit dem für Sie zuständigen Jobcenter.

Rufen Sie an:  
**Jobcenter Bad Ems**  
**02603/ 9316 0**

**Jobcenter Lahnstein**  
**02621/ 9405 77**

**Jobcenter Nastätten**  
**06772/ 9323 77**

**Jobcenter Diez**  
**06432/ 9281 77**

**jobcenter**  
Rhein-Lahn 

## Bitte unbedingt beachten:

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Jobcenter die Zusicherung zu dem berücksichtigungsfähigen laufenden Unterkunftskosten eingeholt werden (§ 22 Abs. 4 SGB II).

**Vor der Anmietung erfolgt dann im Einzelfall die Prüfung, ob dem Einzug zugestimmt wird; nur so ist gewährleistet, dass die Miete und sonstige Kosten (z.B. Kaution, Umzugskosten) berücksichtigt werden können.**

Ist ein Umzug nicht erforderlich, werden höchstens die bisherigen Kosten als Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Personen die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten keine (auch nicht angemessene) Kosten der Unterkunft und Heizung sowie verminderte Regelleistungen, wenn Sie ohne Zustimmung des Jobcenters aus dem, Elternhaus ausziehen (§§ 20 Abs. 3 und 22 Abs. 5 SGB II).

## Umzug geplant?

Was wird benötigt:

- ✓ Wohnungsangebot (Mietbescheinigung oder ein noch nicht unterschriebener Mietvertrag)
- ✓ Mitteilung des Umzugsgrundes (ggf. Nachweise)

## Zustimmung vom Jobcenter erfolgt

Bitte folgende Unterlagen einreichen:

- unterschriebener Mietvertrag
- Meldebescheinigung (nach erfolgtem Umzug)
- Nachweis über aktuelle Heizkosten (wenn diese nicht im Mietvertrag enthalten sind z.B. Abschlagsfestsetzung)
- ggf. formloser Darlehensantrag auf Mietkaution (inkl. Nachweis über den Verbleib der Kautions aus der vorherigen Wohnung)
- ggf. formloser Antrag auf Wohnungbeschaffungskosten / Umzugskosten

## Umzugskosten/Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können nur bei Vorliegen einer Zusicherung durch das bis zum Umzug zuständige Jobcenter anerkannt werden.

Die Zusicherung vor Entstehung der Kosten bildet eine Voraussetzung für die Kostenübernahme.

Bitte beantragen Sie die Zusicherung zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten so früh wie möglich.

Eine Übernahme kommt nur für unabsehbare Kosten in Betracht. Sie sind verpflichtet, die Kosten möglichst gering zu halten und müssen diese belegen und ggf. alternative Möglichkeiten in Betracht ziehen.

Bitte legen Sie in Ihrem Antrag dar, welche Kosten notwendig sind, was Sie in Einzelleistung erbringen können und wozu/warum Sie hierzu ggf. Hilfe vom Jobcenter benötigen.